

Geschäftszeichen:
353602/XXX.SP.19#0001

3. Februar 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Faltschachteln aus Pappe (L/B/H 157mm x 112mm x 22mm) mit einer Grammaturn von 310g/m² zur Befüllung mit einer Milchzahndose „petit tresor“ des Herstellers CREA-THIE-V René Thielemann gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Der Antragsteller hat mit Antrag vom 10. Juli 2019, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 12. Juli 2019, eine Entscheidung über die Einordnung von Faltschachteln für Milchzahndosen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Der Antragsteller gibt an, er sei ein kleines Familienunternehmen, welches das Produkt Milchzahndose „petit tresor“ herstelle und verkaufe.

Der Antragsteller bezeichnet die Faltschachteln, in den die Milchzahndosen veräußert werden, als Kartons und hat diesbezüglich Folgendes ausgeführt:

Die Milchzahndose werde in einem hochwertigen Umkarton verkauft, der Bestandteil des Gesamtproduktes/-konzeptes sei. Aus diesem Grund sei der Karton auch aus extra stabiler Pappe hergestellt, damit er ewig halte. Die Milchzahndose liege beim Versand zwar in dem Karton. Der Karton würde aber nicht weggeworfen, sondern als Aufbewahrungskarton für weitere Erinnerungsstücke genutzt. An der Seite des Kartons könne man den Namen des Kindes schreiben und der Karton sei so konzipiert, dass man ihn ins Bücherregal stellen könne. Außerdem würde in dem Karton der zugehörige Einleger aufbewahrt, auf dem erste Worte, Größe und Gewicht des Kindes notiert werden.

Nach Auffassung des Antragstellers könnte die Faltschachtel auch alleine als Aufbewahrungsbox für Erinnerungen verkauft werden. Daher hält der Antragsteller die Faltschachtel auch nicht für eine Verpackung. Zur Veranschaulichung hat der Antragsteller zwei mit Milchzahndosen befüllte Faltschachteln übersandt.

Bezüglich derer hat der Antragsteller ergänzend ausgeführt, dass der rote Karton derjenige sei, den er selbst verkaufen würde. Der andere Karton sei ein optisches Muster eines Unternehmens, das für den Antragsteller als Vertriebsbüro arbeiten soll.

Die Zentrale Stelle hat den Antragsteller am 2. Oktober 2019 zu Konkretisierung des Antrags insbesondere zur Spezifizierung von Material und Maßen der Faltschachteln aufgefordert und um weitergehende Produktinformationen gebeten.

Am 8. Dezember 2019 hat der Antragsteller der Zentralen Stelle detaillierte Informationen zu Material und Kosten der Faltschachteln übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebenen und auf den in der Anlage beigefügten Abbildungen gezeigten Faltschachteln aus Pappe (L/B/H 157mm x 112mm x 22mm) mit einer Grammaturn von 310g/m² zur Befüllung mit der Milchzahndose „petit tresor“ („**Prüfgegenstände**“).

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Es handelt sich jeweils um eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Er ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da er die Prüfgegenstände mit den Milchzahndosen befüllt und unter seiner Marke in Verkehr bringt bzw. versendet. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Es handelt sich jeweils um eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. mit Ware befüllte Verpackung

Die bestimmungsgemäß genutzten, mit einer Milchzahndose „petit tresor“ („**Milchzahndose**“) befüllten Prüfgegenstände sind mit Ware befüllte Verpackungen.

a) auf eine Ware bezogene Verpackungsfunktion

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

Die Prüfgegenstände erfüllen Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf die Milchzahndose als Ware. Sie werden nach dem Vortrag des Antragstellers mit einer Milchzahndose befüllt an den Erwerber versandt und dienen damit zu deren Aufnahme, Schutz und Darbietung in Zusammenhang mit einem auf die Milchzahndose bezogenen Handelsgeschäft.

Die Prüfgegenstände sind hierbei selbst keine weitere, andere Ware. Die Tatsache, dass die Prüfgegenstände wie vom Antragsteller vorgetragen möglicherweise auch einzeln veräußert werden könnten, führt nicht dazu, dass die Prüfgegenstände in der konkreten Verwendung als Ware anzusehen sind. Unbefüllte Gegenstände, die als Verpackungen dienen können, sind regelmäßig selbst verkehrsfähige Waren, die dann zur Verpackung im Sinne des Verpackungsgesetzes werden, wenn sie bezogen auf eine Ware Verpackungsfunktionen erfüllen und in dieser Funktion an Vertreiber oder Endverbraucher gelangen.

b) andere Funktionen

Die Möglichkeit, die Prüfgegenstände gegebenenfalls zur dauerhaften Aufbewahrung von Erinnerungsstücken bzw. der jeweiligen Milchzahndose zu nutzen, steht deren Einordnung als Verpackung ebenfalls nicht entgegen.

Gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG gelten Gegenstände unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise erfüllt, als Verpackungen, wenn sie der in § 3 Absatz 1 genannten Begriffsbestimmung entsprechen. Als Beispiele hierfür sind in Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a VerpackG Schachteln für Süßigkeiten und auch Streichholzschachteln genannt.

Der Verpackungsbegriff ist demzufolge weit gefasst, so dass eine zusätzliche, über die Nutzung als Verpackung hinausgehende Funktion die Verpackungseigenschaft regelmäßig nicht entfallen lässt.

c) kein integraler Teil eines Produktes

Eine Ausnahme hiervon besteht gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG nur dann, wenn der Gegenstand integraler Teil eines Produktes ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produktes während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Die Prüfgegenstände sind jedoch kein integraler Teil der jeweils enthaltenen Milchzahndose, der während deren gesamter Lebensdauer benötigt wird und sie sind auch objektiv nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung mit der Milchzahndose bestimmt, mit der Folge, dass die Prüfgegenstände Teil des Produktes und damit keine Verpackung wären.

Eine Verbindung zwischen dem jeweiligen Prüfgegenstand und der enthaltenen Milchzahndose, die den in Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG genannten Anforderungen genügt, ist nicht ersichtlich.

Jede Milchzahndose ist auch ohne den jeweiligen Prüfgegenstand nutzbar. Die Milchzahndose verliert ohne den Prüfgegenstand weder ihren spezifischen Charakter noch wird diese umgekehrt durch den Prüfgegenstand entscheidend geprägt. Prüfgegenstand und Milchzahndose bilden bei objektiver Betrachtung keine auf die gesamte Lebensdauer angelegte, allgemein anerkannte Funktionseinheit.

Jede Milchzahndose ist zur dauerhaften Aufbewahrung von Milchzähnen und - wie sich jeweils der Rückseite der Prüfgegenstände entnehmen lässt - gegebenenfalls weiterer Erinnerungsstücke gedacht. Zu diesem bestimmungsgemäßen Gebrauch wird keine weitere Aufbewahrungsmöglichkeit für die Milchzahndose selbst benötigt.

Die Verwahrung der Milchzahndose im jeweiligen Prüfgegenstand - gegebenenfalls wie vorgeschlagen aufgestellt in einem Bücherregal - ist bei objektiver Betrachtung weder zwingend noch typisch.

Neben der Beschriftung des jeweiligen Prüfgegenstandes mit dem Namen des Kindes ist auch ein Namensaufkleber zur Beschriftung der Milchzahndose im Produktpaket enthalten. Die Beschriftung der Milchzahndose wäre überflüssig, wenn der Prüfgegenstand als deren integraler Teil bereits entsprechend gekennzeichnet wäre.

Auch der beigegefügte Einleger im Format des jeweiligen Prüfgegenstandes führt nicht zu einer Bewertung als Einheit. Der Einleger sieht gerade keine Eintragung von zahnbezogenen Informationen vor. Zudem ist es nicht unüblich, dass sich die Größe einer Verpackung an der Größe der enthaltenen Ware orientiert.

Zuletzt ist die Verwahrung der Milchzahndose im Prüfgegenstand auch nur eine von mehreren durch den Antragsteller angedachten Nutzungsmöglichkeiten.

d) Produktnutzen

Auch aus der nach dem Vortrag des Antragstellers möglichen gesonderten Nutzung der Prüfgegenstände zur Aufbewahrung von Erinnerungsstücken ergibt sich nicht, dass die Prüfgegenstände keine Verpackung sind.

Die Prüfgegenstände haben keinen Produktnutzen, der die Verpackungsfunktion deutlich überwiegt. Unter Abwägung sämtlicher Aspekte stellen die Prüfgegenstände nach der Verkehrsauffassung eine Verpackung und kein Produkt dar.

Die Prüfgegenstände entsprechend von Material und Gestaltung nicht den üblicherweise zur dauerhaften Aufbewahrung von Erinnerungsstücken zu erwerbenden Produkten. Hierfür werden in der Regel formstabilere, unempfindlichere und leichter handhabbare Gegenstände angeboten. Das gilt insbesondere für Produkte, die für Kinder bestimmt sind.

Die Prüfgegenstände bestehen nur aus Pappe mit einer Grammatur von 310g/m². Deren Haltbarkeit und damit auch die zu erwartende Lebensdauer liegen damit deutlich unterhalb der der Milchzahndosen. Zudem ermöglicht die Ausführung in Gestalt eines mit einem Aufkleber verschlossenen Schubers weder ein mehrfaches, problemloses Öffnen ohne Beschädigung der Farbschicht noch ein wiederholtes Verschließen mittels des Aufklebers.

Die Prüfgegenstände sind darüber hinaus – wie für Verpackungen üblich – gerade nicht neutral, sondern produktbezogen und werbend gestaltet. Auf der Rückseite der Prüfgegenstände befinden sich Inhaltsangaben bzw. Nutzungsvorschläge. Auf der Seite sind Warnhinweise aufgedruckt.

Die Prüfgegenstände werden daher – korrekterweise – sowohl vom Antragsteller als auch von dessen Lieferanten selbst in den vorgelegten Unterlagen als Verpackungen bezeichnet.

Die in diesen Dokumenten genannten Herstellungskosten der Prüfgegenstände sind auch deutlich geringer als die der Milchzahndosen.

Zuletzt ist zu berücksichtigen, dass bei Waren für Kinder häufig aufwendiger und bunter gestaltete Verpackungen zu Einsatz kommen, um entsprechende Kaufanreize zu setzen.

2. Verkaufsverpackung

Die Prüfgegenstände sind Verkaufsverpackungen.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Die Prüfgegenstände bilden zusammen mit der jeweiligen Milchzahndose eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Faltschachtel aus Pappe) und Ware (Milchzahndose), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Für Aufbewahrungsboxen für Erinnerungsstücke, insbesondere für Kinder, wie die Milchzahndosen, existiert im Katalog kein Produktblatt. Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produktes ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sein können. Sind die typischen Endverbraucher eines Produktes, das nicht im Katalog genannt ist, denjenigen eines im Katalog aufgeführten Produktes vergleichbar, z.B. weil das Produkt für oder von den gleichen Endverbrauchern genutzt wird, so kann ein Produktblatt entsprechend angewendet werden.

Das Produktblatt 23-000-0010 für nicht elektrische Spielwaren, Spielgeräte und Zubehör in der Produktgruppe Spiel & Sport (Produktgruppennummer 23-000) kann entsprechend angewendet werden, da Milchzahndosen ebenso wie Spielwaren für Kinder erworben und für bzw. von diesen genutzt werden.

Gemäß dem Produktblatt 23-000-0010 in der Produktgruppe Spiel & Sport (Produktgruppennummer 23-000) fallen Verkaufs- und Umverpackungen von nicht elektrischen Spielwaren, Spielgeräten und Zubehör hierzu fast ausschließlich im privaten Endverbrauch an.

Neben Privathaushalten sind als vergleichbare Anfallstellen z.B. Kindertagesstätten, Kinderkrippen sowie Freizeiteinrichtungen wie Jahrmärkte relevant.

Die Zielgruppe bzw. Nutzer der Milchzahndosen entsprechen eher denjenigen für nicht elektrische Spielwaren als denen von elektrischen Spielwaren im Sinne des Produktblattes 23-000-0050. Die dort genannten Produkte wie elektrische Eisenbahnen, Spielekonsolen oder Spielzeuge mit eingebauten (Benzin-)Motoren werden vorwiegend von Jugendlichen und auch Erwachsenen genutzt. Dagegen sind Milchzahndosen aufgrund ihrer Zweckbestimmung für den Gebrauch durch bzw. für jüngere Kinder gedacht und geeignet.

Schachteln aus PPK sind im Katalog an dieser Stelle ausdrücklich als Verkaufsverpackung genannt und werden Endverbrauchern dementsprechend auch angeboten.

Der Antragsteller trägt zwar vor, dass er die Milchzahndose im jeweiligen Prüfgegenstand versendet. Die Prüfgegenstände sind jedoch keine Versandverpackungen.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG sind Versandverpackungen Verpackungen, die den Versand von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen.

Das bloße Vorhandensein während eines Versandvorgangs führt noch nicht zu einer Einordnung als Versandverpackung. Eine solche muss tatsächlich dazu verwendet werden, den Versand zur ermöglichen oder zu unterstützen.

Die Prüfgegenstände allein ermöglichen bzw. unterstützen den Versand nicht. Es ist aufgrund von deren Material und Gestaltung nicht zu erwarten, dass jene selbst zum Versand genutzt werden. Vielmehr wird ein Versand gegebenenfalls in einer zusätzlichen Verpackung erfolgen, auf der sich dann insbesondere das Versandetikett befindet.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die die Milchzahndosen nur gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Faltschachtel aus Pappe) und Ware (Aufbewahrungsbox für Erinnerungsstücke für Kinder) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Die Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG insbesondere Bildungseinrichtungen und Freizeitparks.

Gemäß dem entsprechend anwendbaren Produktblatt 23-000-0010 in der Produktgruppe Spiel & Sport (Produktgruppennummer 23-000) fallen Verkaufs- und Umverpackungen von nicht elektrischen Spielwaren, Spielgeräten und Zubehör hierzu fast ausschließlich im privaten

Endverbrauch an. Neben Privathaushalten sind vergleichbare Anfallstellen z.B. Kindertagesstätten, Kinderkrippen sowie Freizeiteinrichtungen wie Jahrmärkte.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie Aufkleber zum Verschließen), gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen (wie das Trägerpapier eines Aufklebers), gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c VerpackG als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produktes und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage









